

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Satzung der Ortsgemeinde Siershahn vom 08.02.2022
zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2001

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat am 24.01.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Siershahn vom 30.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage dieser Satzung ersetzt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siershahn vom 15.10.2001.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56427 Siershahn, den 08.02.2022

Gez.

Alwin Scherz

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siershahn

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) auf dem alten Friedhofsteil (ohne Wegeplatten) 160,00 €
 - b) auf dem neuen Friedhofsteil (mit Wegeplatten) 1.470,00 €

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als
 - a) Urnenreihengrabstätte (mit Wegeplatten) 930,00 €
 - b) Urnenrasenreihengrabstätte 300,00 €
 - c) Urnenrasenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld 200,00 €
 - d) Urnenrasenreihengrabstätte im teilanonymen Grabfeld unter Bäumen 300,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

- a) in einer Reihengrabstätte 80,00 €
- b) in einer Urnenreihengrabstätte 45,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (neuer Friedhofsteil)

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte (mit Wegeplatten) 2.160,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte (mit Wegeplatten) 1.020,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1a oder 1b bei späteren Bestattungen je Jahr 10,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen auf dem alten Friedhofsteil (ohne Wegeplatten) je Jahr 10,00 €

4. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| a. als Erdgrab je Bestattung | nach tatsächlichem Aufwand |
| b. als Urnenbeisetzung je Beisetzung | nach tatsächlichem Aufwand |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle | 40,00 € |
|---------------------------------------|---------|

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Allgemeine Hinweise

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann (nach vorheriger Terminabsprache) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Außenstelle Bahnhofstraße 28, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.